

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

2544 027

BEG §§ 173, 193

- a) Der Anspruch auf Gewährung der Akteneinsicht in bestimmtem Umfang besteht nur gegen das Land, nicht aber auch gegen die Entschädigungsbehörde.
- b) Dieser Anspruch kann nicht vor den Entschädigungsgerichten verfolgt werden. Er muß vielmehr vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1959 - IV ZR 30/59 - OLG Köln  
IG Köln

51  
IV ZR 30/59

Verkündet  
am 26. Juni 1959  
Schorn, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Richard W. [REDACTED], [REDACTED] K. [REDACTED] Ed. [REDACTED] Ma-  
[REDACTED], [REDACTED] Sh. [REDACTED] Avenue, L. [REDACTED] W.C. [REDACTED], E. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts in Köln vom 11. Dezember 1958, soweit es der Klage stattgegeben hat, und das an Verkündungs Statt den Parteien am 13./14. Juni 1958 zugestellte Urteil der 1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Köln, soweit es durch das Urteil des Oberlandesgerichts abgeändert worden ist, werden aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landesverwaltungsgericht in Köln verwiesen, das auch über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der ersten Instanz zu entscheiden hat. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges trägt der Kläger. Im übrigen ist das Verfahren in diesen Rechtszügen gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Frankfurt/Main zugelassener Rechtsanwalt, der seinen Wohnsitz in England hat. Er vertritt vor dem Regierungspräsidenten in Köln, der nach § 1 Abs. 2 a der Nordrhein-Westfälischen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 6. November 1956 (GVOB1 A S. 331) Entschädigungsbehörde im Sinne des § 173 Nr. 1 BEG ist, eine Anzahl von Antragstellern nach dem BEG, darunter auch die 3 in der Urteilsformel des Berufungsgerichts Genannten. Zur Bearbeitung seiner entschädigungsrechtlichen Mandate kommt der Kläger von Zeit zu Zeit in die Bundesrepublik, unter anderem auch nach Köln.

Der Kläger macht geltend, daß ihm der Regierungspräsident in Köln die Akteneinsichtnahme nur an einem bestimmten Wochentag gestatte. Er ist der Ansicht, daß ihm nach dem BEG weitere Rechte zuständen. Auch macht er geltend, daß es ihm bei der Beschränkung der Akteneinsichtnahme auf nur einen Wochentag unmöglich sei, seine Auftraggeber sachgemäß zu vertreten. Er hat Klage gegen das Land und den Regierungspräsidenten in Köln erhoben und beantragt,

1. eine einstweilige Verfügung zu erlassen, ihm innerhalb der normalen Bürostunden des Regierungspräsidenten in Köln die Ausübung seiner Rechte gemäß § 193 BEG zu gestatten, notfalls nach jeweiliger vorheriger Mitteilung;
2. Bestätigung des Inhalts und Gegenstands der unter 1. beantragten einstweiligen Verfügung durch Endurteil; hilfsweise festzustellen, daß er berechtigt sei, die ihm gemäß § 193 BEG zustehenden Rechte innerhalb der normalen Bürozeit



des Regierungspräsidenten in Köln in der vorge-  
nannten Weise auszuüben;

3. das beklagte Land und den Regierungspräsidenten  
in Köln anzuweisen oder in sonstiger geeigneter  
Weise sicher- oder festzustellen, daß Auszahlungen an  
die von ihm vertretenen Berechtigten derart erfol-  
gen, daß er im Zeitpunkt der Auszahlung oder kurz  
vorher die ihm von seinen Vollmachtgebern übertra-  
genen Rechte und Pflichten ausüben und wahrnehmen  
könne;
4. das beklagte Land und den Regierungspräsidenten  
in Köln anzuweisen oder in sonstiger geeigneter  
Weise sicherzustellen oder festzustellen, daß er  
in der Bearbeitung und Vertretung der Entschädi-  
gungsansprüche, bezüglich deren er beauftragt oder  
bevollmächtigt sei, dem Land und dem Regierungsprä-  
sidenten in Köln gegenüber nicht auf einen einzi-  
gen Wochentag zu beschränken sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Beru-  
fungsgericht hat zunächst ohne mündliche Verhandlung durch  
das den Parteien an Verkündungs Statt am 25. August 1958  
zugestellte Teilurteil die Berufung gegen das dem Kläger  
am 13. Juni 1958 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil  
des Landgerichts in Köln vom 2. Juni 1958 insoweit zurück-  
gewiesen, als dadurch der Antrag zu 1. auf Erlass einer  
einstweiligen Verfügung abgelehnt worden ist. Der Kläger  
hat hilfsweise seine Anträge auf die Entschädigungsverfah-  
ren Gerda M., Dr. Emanuel G. Man. und Harry C.  
beschränkt. Durch das Urteil vom 11. Dezember 1958 hat das  
Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts abgeändert  
und unter Abweisung im übrigen das beklagte Land verur-  
teilt,

dem Kläger als Bevollmächtigten der Antragsteller Gerda M., Dr. Emanuel G. Man. und Harry C. innerhalb der allgemeinen Dienststunden des Regierungspräsidenten in Köln Einsicht in die Entschädigungs- und Verwaltungsakten

ZK 437/807 (Gerda M.),

ZK 638/515 (Dr. Emanuel G. Man.),

ZK 645/925 (Harry C.)

zu gewähren und ihm zu gestatten, Auszüge und Abschriften zu fertigen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,

weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger beantragt, ihm innerhalb der öffentlichen Bürostunden des Regierungspräsidenten in Köln Einsicht in die Akten zu gewähren, stützt er seinen Antrag auf § 193 BEG. Nach Abs. 1 der genannten Vorschrift können der Antragsteller und sein Bevollmächtigter die Akten der Entschädigungsbehörde einsehen. Sie können sich daraus Auszüge und Abschriften fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

1. Die Klage ist gegen das Land und den Regierungspräsidenten in Köln gerichtet. Es mag dahinstehen, ob für ein Verwaltungsverfahren auch die vom Kläger verklagte Behörde Partei sein kann. Im gerichtlichen Entschädigungsverfahren kann die Klage regelmäßig nur gegen das Land gerichtet werden.

Das folgt aus der Vorschrift des § 210 Abs. 1 BEG. Danach kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 3 Monaten Klage gegen das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht erheben, soweit durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist. In diesem Sinne hat das Berufungsgericht auch die Klage des Klägers verstanden. Denn es hat das beklagte Land in dem aus der Urteilsformel des Schlußurteils ersichtlichen beschränkten Umfang verurteilt, ohne die Klage gegen den Regierungspräsidenten in Köln abzuweisen. Hiergegen bestehen aus den angegebenen Gründen keine rechtlichen Bedenken.

2. In der Sache selbst kann die Klage auf Akteneinsicht keinen Erfolg haben. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Klage schon deshalb, weil sie gegen eine verfahrensrechtliche Entscheidung der Entschädigungsbehörde gerichtet ist. Bereits in dem Urteil vom 5. Februar 1958 - IV ZR 309/57 -, abgedruckt in RzW 1958, 194, hat der erkennende Senat entschieden, daß verfahrensrechtliche Verpflichtungen der Entschädigungsbehörde grundsätzlich nicht Gegenstand einer Klage sein könnten. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Sie beruht auf dem systematischen Aufbau des Entschädigungsverfahrens. Danach bestehen das behördliche und das gerichtliche Entschädigungsverfahren selbständig und gleichberechtigt nebeneinander. Gegen Entscheidungen der Entschädigungsbehörde ist die Anrufung der Entschädigungsgerichte nur insoweit zulässig, als die Behörde dem auf Gewährung einer Entschädigungsleistung gerichteten Antrag des Antragstellers nicht stattgegeben hat. Dagegen sind die Entschädigungsgerichte, von dem Fall der sogenannten Untätigkeitsklage nach § 216 BEG abgesehen, nicht berechtigt, das Verfahren der Entschädigungsbehörde nachzuprüfen.

81

3. Der mit der Klage auf Akteneinsicht vom Kläger verfolgte Anspruch ist aber auch seiner rechtlichen Natur nach kein solcher, der vor den ordentlichen Gerichten in ihrer Eigenschaft als Entschädigungsgerichte verfolgt werden kann. Dem Kläger ist keineswegs die Akteneinsicht, die nach § 193 BEG zu gewähren ist, überhaupt versagt worden. Der Kläger verlangt nur ungehinderte und unbeschränkte Akteneinsicht, da er sonst nicht in der Lage sei, seine Auftraggeber ausreichend zu vertreten. Demgegenüber macht die Entschädigungsbehörde geltend, dem Kläger stehe nur in beschränktem Umfang diese Akteneinsicht zu, da sie, wie sie behauptet, anderenfalls nicht mehr in der Lage wäre, der im öffentlichen Interesse liegenden Verpflichtung zur beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren nachzukommen. Der Kläger sieht sich in seinen Rechten durch die allgemeine Anordnung gehindert, daß Akten der Entschädigungsbehörde nur an Sprechtagen eingesehen werden können. Damit handelt es sich um einen Interessenkonflikt zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Kläger, der sich in seinen Rechten auf ungestörte Ausübung seines Berufs durch die von dem Regierungspräsidenten getroffene Anordnung beeinträchtigt hält. Dieser Interessenwiderstreit ist kein Entschädigungsrechtsstreit, der vor dem ordentlichen Gericht geführt werden kann. Es handelt sich vielmehr um einen dem öffentlichen Recht angehörenden Konflikt, der die Rechtsfrage betrifft, inwieweit das durch das Grundgesetz gewährleistete Recht des einzelnen auf freie Berufsausübung durch eine auf dem staatlichen Interesse an dem ungestörten Ablauf der Verwaltung beruhende Verwaltungsmaßnahme beeinträchtigt werden kann. Rechtsstreitigkeiten dieser Art sind solche des öffentlichen Rechts, die nach den §§ 22 ff MilRegVO vor die Verwaltungsgerichte gehören. Der Rechtsstreit ist somit als Verwaltungsstreit zu behandeln.

ist daher an das zuständige Verwaltungsgericht in Köln insoweit zu verweisen (§ 81 BVerwGG). Ob die Klage begründet ist, ist hier nicht zu prüfen.

4. Dasselbe hat für den Klaganspruch zu 3. zu gelten. Ihm steht ebenfalls der Grundsatz entgegen, daß verfahrensrechtliche Entscheidungen der Behörden nicht Gegenstand eines Entschädigungsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten sein können. Die Frage, wann Auszahlungen an die vom Kläger vertretenen Berechtigten zu leisten sind und ob und in welcher Weise der Kläger von bevorstehenden Auszahlungen zu unterrichten ist, ist eine der alleinigen Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde angehörende Frage. Die Entschädigungsgerichte sind nicht berechtigt, das Verfahren der Behörden nachzuprüfen und ggfs. zu ändern. Ein solches Begehren kann auch nur Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG.

Ascher      Raske      v. Werner      Wüstenberg      Wilden